

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 76/2004

Sitzung vom 21. April 2004

607. Interpellation (Informationspolitik der Direktion für Soziales und Sicherheit im Zusammenhang mit laufenden Anfragen des Kantonsrates)

Kantonsrat Matthias Hauser, Hüntwangen, hat am 24. Februar 2004 folgende Interpellation eingereicht:

Am 26. Januar 2004 habe ich zusammen mit 62 Mitunterzeichnenden eine dringliche Anfrage betreffend Neubau eines Bauprovisoriums für Asylsuchende in Eglisau eingereicht. Zum gleichen Thema organisierte die SVP Eglisau mit Unterstützung des Gemeinderates, der FDP Eglisau, des Gewerbevereins Eglisau, dem Komitee «Asylzentrum Nein» und Anwohnern ein Informationsabend. Dieser fand am 23. Februar 2004 statt. Vom Gemeinderat Eglisau wurde auch ein Vertreter des kantonalen Sozialamtes an die Veranstaltung eingeladen, wobei es das Sozialamt vorzog, dem Informationsabend fernzubleiben. Im Antwortschreiben an den Gemeinderat vom 20. Februar 2004 begründet der Vertreter des Sozialamtes seine Absage damit, dass er auf die regierungsrätliche Antwort auf die dringliche Anfrage im Kantonsrat nicht vorgreifen könne. Im Weiteren bedauerte der Vertreter des Sozialamtes, dass die Veranstaltung in Eglisau nicht zeitlich auf die Beantwortung der bekannten dringlichen Anfrage abgestimmt wurde, und ist anschliessend gerne zu einer Information des Gemeinderates bereit.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie kommt es, dass während der Beantwortungsfrist von Anfragen und/oder dringlichen Anfragen zu bestimmten Geschäften die Information an die durch dieselben Geschäfte betroffene Bevölkerung ausgesetzt wird? Wieso kann der Vertreter des Sozialamtes auf Grund einer Anfrage des Kantonsrates nicht an einer Veranstaltung zur Information der breiten Bevölkerung teilnehmen?
2. Sind weitere Fälle bekannt, in denen die Kantonsverwaltung an einer Informationsveranstaltung für die Bevölkerung auf Grund einer Anfrage und/oder dringlichen Anfrage des Kantonsrates nicht teilgenommen hat?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Gefahr, dass angesichts der in diesem Beispiel geschilderten Informationspraxis Kantonsräte daran gehindert werden könnten, Anfragen und/oder dringliche Anfragen einzureichen, weil dann befürchtet werden muss, dass die Regierung/Verwaltung gegenüber der betroffenen Bevölkerung die Information

einstellt? Ist ein «angedrohter» Informationsstopp gegenüber der Bevölkerung nach Ansicht der Regierung nicht ein Instrument, welches die Ausübung der legitimen demokratischen Rechte des Kantonsrates (Anfragen und/oder dringliche Anfragen) belastet?

4. Da Kantonsrätinnen und -räte als Vertreterinnen/Vertreter einer bestimmten Partei wahrgenommen werden und vornehmlich von Wählerinnen und Wählern ihrer Partei gewählt werden, vertreten sie nur bedingt die gesamte Bevölkerung einer bestimmten Region. Zudem unterstehen die Kantonsrätinnen und -räte keiner Informationspflicht ihrer Region gegenüber. Wie will der Regierungsrat den Informationsfluss über bestimmte Geschäfte zur Gesamtbevölkerung einer Region aufrechterhalten, wenn gleichzeitig Anfragen und/oder dringliche Anfragen im Kantonsrat eingereicht werden?
5. Die dringliche Anfrage betreffend Neubau eines Bauprovisoriums für Asylsuchende in Eglisau wurde am 26. Januar 2004 eingereicht. Obwohl die Regierung eine Frist von fünf Wochen zur Beantwortung zur Verfügung hat, wäre es bei schlüssig zu beantwortenden Fragen möglich gewesen, die Antwort auch vor dem 23. Februar 2004 zu verabschieden. Dass die Veranstaltung in Eglisau am 23. Februar stattfinden wird, ist dem Sozialamt seit der letzten Januarwoche 2004 bekannt. Welches sind die Gründe, dass sofern die regierungsrätliche Antwort auf die dringliche Anfrage vom 26. Januar 2004 wirklich Voraussetzung zu einer Information der Bevölkerung bildet, diese Antwort nicht vorzeitig und damit rechtzeitig für eine Information der Bevölkerung erfolgte?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Matthias Hauser, Hüntwangen, wird wie folgt beantwortet:

Das kantonale Sozialamt ist seit November 2002 mit dem Gemeinderat Eglisau in Kontakt und hat von diesem Zeitpunkt an wiederholt schriftlich und mündlich über seine Absichten und Vorstellungen zum Bau eines Durchgangszentrums für Asylsuchende orientiert. In diesem Zusammenhang wurde mit dem Gemeinderat Eglisau auch das Durchgangszentrum Embrach besucht. Am 5. Dezember 2003 reichte das kantonale Sozialamt bei der Gemeinde Eglisau ein Gesuch um Erlass eines baurechtlichen Vorentscheides für das Bauprojekt ein. In der Folge wurde die Bevölkerung von der SVP Eglisau zu einer Informationsveranstaltung auf den 23. Februar 2004 eingeladen. In der Einladung wurde der Chef des kantonalen Sozialamtes als Referent aufgeführt.

Der offenen und sachlichen Information der Bevölkerung und der Öffentlichkeit wird ein grosses Gewicht beigemessen. Angestellten der kantonalen Verwaltung sind nach dem geltenden Recht im Blick auf die Information aber auch Grenzen gesetzt. Zu nennen sind vorab das Amtsgeheimnis und die Schweige- und Treuepflicht. Soweit keine solche Schweigepflichten bestehen, sind die Angestellten der kantonalen Verwaltung verpflichtet und befugt, Anfragen über Regelungen und Sachverhalte in objektiver Weise zu beantworten oder entsprechende Informationen weiterzugeben, soweit es sich um Angelegenheiten ihres Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichs handelt. In diesem Sinne sind auch Anfragen für Interviews oder öffentliche Auftritte zu beantworten.

Von Personen und Organisationen, die öffentliche Informationsveranstaltungen durchführen, ist zu erwarten, dass mögliche Referentinnen und Referenten vorgängig um ihr Einverständnis für einen öffentlichen Auftritt angefragt werden. Im vorliegenden Fall unterblieb eine solche Anfrage. Dass der Chef des kantonalen Sozialamtes unter diesen Umständen an dieser Veranstaltung nicht teilnahm, ist somit nicht zu beanstanden.

Ausstehende Antworten und Stellungnahmen des Regierungsrates auf parlamentarische Vorstösse schliessen die auf Rechts- und Sachfragen beschränkte Auskunftserteilung durch die kantonale Verwaltung nicht aus. Sind aber solche hängig, versteht es sich von selbst, wenn dabei eine gewisse Zurückhaltung geübt und auf die bevorstehende Stellungnahme des Regierungsrates verwiesen wird, insbesondere wenn es um politische Wertungen von Sachverhalten, Geschehnissen oder Vorgängen geht. Dazu gehören auch Auftritte an öffentlichen politischen Veranstaltungen. Parlamentarische Vorstösse verhindern jedoch die Auskunftserteilung durch die Verwaltung nicht. Im konkreten Fall war die ausstehende Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 36/2004 neben den bereits genannten Gründen ein weiteres Argument, der Aufforderung zur Teilnahme an der fraglichen Veranstaltung keine Folge zu leisten.

Die Fristen für die Behandlung parlamentarischer Vorstösse sind gesetzlich vorgegeben. Diejenigen für die Behandlung dringlich erklärter Vorstösse sind – der Natur dringlicher Vorstösse entsprechend – knapp bemessen und können gerade im Hinblick auf eine gründliche und umfassende Auseinandersetzung mit den vom Kantonsrat darin gestellten Fragen und geäusserten Anliegen nicht verwaltungsintern zusätzlich gekürzt werden. Erst recht kann es nicht in Frage kommen, diese Fristen aus Rücksicht auf bevorstehende Veranstaltungen zu verkürzen bzw. den Zeitpunkt von Stellungnahmen des Regierungsrates darauf auszurichten.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass am 15. März 2004 eine Informationsveranstaltung in Eglisau für interessierte und betroffene Kreise stattgefunden hat, an der die Direktion für Soziales und Sicherheit mit Mitarbeitenden der Kantonspolizei und des Sozialamtes vertreten war.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi